

Fachbereich 1 (5 Ex)
Institute des FB 1
Abteilung 36 (30 Ex)

Nr. 293
26.11.2003

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Aushang

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4575

Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fachbereich für Mathematik und Informatik

Hiermit wird die vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlaß vom 12.11.2003 (Az: 21.3-745 00-83) genehmigte Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fachbereich für Mathematik und Informatik, hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 27.11.2003, in Kraft.

**Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den
Master-Studiengang „Informatik“
an der Technischen Universität Braunschweig,
Fachbereich für Mathematik und Informatik**

Abschnitt I

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Informatik, Bek. vom 26.06.2001 - TU-Verkündungsblatt 190 -, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) zweiter Spiegelstrich werden nach den Worten „gleichwertige Leistungen erbracht hat“ die Worte „und ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Satz 2 Nr. 8 nachweist“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum 1. Mai eines Jahres“ durch die Worte „bis zum 30. November eines Vorjahres“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird am Ende der Punkte gestrichen und folgende Nr. 8 angefügt:
„8. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (DSH mit eingeschränkter Studienfähigkeit (57%) oder gleichwertige Kenntnisse)“.
 - c) Es werden folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:
„Auf Antrag kann der Nachweis Nr. 8 bis zum Beginn des ersten Fachsemester vorgelegt werden; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers die Vorlage des Nachweises bis zum Ende des ersten Fachsemesters gestatten. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht zu den in Satz 3 genannten Terminen vorgelegt wird.“

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

